



Geschäftsordnung Landesparteirat 28. November 2015, Hannover

SPD-Landesverband Niedersachsen

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Delegierten und die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes. Es gilt die Übergangsregelung des § 8 Absatz 7 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen.
2. Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Parteirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Statut der Partei nichts anderes vorschreibt.
4. Mit beratender Stimme nehmen teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind: die nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des Landesverbandes der SPD Niedersachsen eingeladenen Mitglieder.
5. Die Redezeit für Diskussionsredner_innen beträgt fünf Minuten. Zur gleichen Sache erhält der/die Redner_in höchstens zweimal das Wort.
6. Die Diskussionsredner_innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen unter Beachtung einer quotierten Redner_innenliste das Wort. Die Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die im Verlauf der Debatte noch nicht zur Sache gesprochen haben.
8. Anträge aus der Mitte des Parteirates (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteirat dem zustimmt. Die Anträge müssen von mindestens 15 Delegierten aus zwei Bezirken unterstützt werden und bis 30 Minuten nach der Konstituierung des Parteirates beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Der Landesvorstand hat ein eigenes Initiativrecht.
9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller_innen erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner_innen.
10. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein_e Redner_in für und gegen den Antrag gesprochen hat.
11. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss einer Debatte zulässig.
12. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten.